Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend

Herausgeber: Westberliner Zeitungsgesellschaft mbH · Verantwortlich für den inhalt: Carl L. Guggomos · Redaktion und Verlag: 1000 Berlin 15, Wielandstraße 27, Telefon 8 83 40 74 · Dieser Dienst ist nur für persönliche Information bestimmt · Zeitungs-, Funk- und Fernsehredaktionen setzen sich wegen Nachdruck und sonstiger Auswertung mit der Redaktion in Verbindung · Bezugsbedingungen: Inland monatlich DM 5,00 (Inklusive Porto); Ausland: Inlandsabonnement plus Porto · Bankverbindung: Bank für Gemeinwirtschaft Berlin, Konto 47 12 (Postschecknummer der BiG 828 00)



13. Januar 1968 - 4 / II Einzelpreis DM 0.75

NTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: RÄDELSFÜHRER-THEORIE ZUSAMMENGEBROCHEN

Die "Rädelsführertheorie" der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses ist in der letzten Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der sich mit der studentischen Unruhe an der FU beschäftigt, zusammengebrochen. Die SPD-Vertreter gaben zwar Jürgen Wohlrabe (CDU) die Chance, die drei "verdächtigen" Mitglieder des Republikanischen Clubs, Dr. Agnoli, Dr. Krippendorff und Dr. Meschkat, inquisitorisch zu befragen, damit aber auch die Gelegenheit, sich zu blamieren. Wohlrabe lieferte alsbald Rückzugsgefechte, indem er mangelnde Sachkenntnis durch "Intimkenntnisse" aus der Sphäre der Vorgeladenen zu ersetzen suchte. So fragte er beispielsweise eine Studentin nach dem Wohlergehen ihres Verlobten, Dr. Krippendorff nach seinem Stipendiumsgeber, einen anderen nach Kaffee- oder Diskussionspartnern. Der ehemalige AStA-Vorsitzende Nevermann bedachte die Fragestunde mit dem treffenden Ausdruck: "McCarthyismus".

AFRICA-ADDIO-PROZESS: RICHTER GENTHE BEFANGEN ?

Rechtsanwalt Mahler hat im Auftrag von zwei im Africa-Addio-Prozeß Beschuldigten den Richter Amtsgerichtsrat Genthe "wegen Besorgnis der Befangenheit" abgelehnt. Die Entscheidung darüber wird am Dienstag gefällt. In einer ausführlichen Begründung hebt ahler hervor, daß der Film Africa Addio - gegen den die 16 Angeklagten des Prozesses demonstrierten und deshalb des "Auflaufs" bezichtigt werden - rassistische Tendenzen habe. "Der Film ist geeignet, die in Deutschland lebenden Angehörigen der schwarzen Rasse zu diskriminieren, zu geringschätziger Behandlung und zu Gewalttätigkeiten gegen dieselben anzureizen. Das Amtsgericht Tiergarten hat durch den Richter der Abteilung 264 diese Qualifikation des Films im Verfahren 264 Cs 568/67 gegen den Mitangeklagten Wilberg u. a. bestätigt. "Mahler betont weiter, die Angeklagten könnten nicht erwarten, daß der Amtsgerichtsrat Genthe "das demonstrative Verhalten der Angeklagten, das Gegenstand des Verfahrens bildet, unvoreingenommen, insbesondere unparteiisch und unbeeinflußt von seinen eigenen politischen Auffassungen erfassen und rechtlich werten kann".

Genthe sei NSDAP-Mitglied gewesen. Sein Beitritt zur NSDAP habe beinhaltet, daß er die "rassischen Theorien des Führers, die den Eckpfeiler seiner Ideologie bildeten, vorbehaltlos akzeptiert." Genthe sei der NSDAP auch bis zuletzt treugeblieben. Mahler wies darauf hin, daß Genthe in einem Verfahren gegen Dutschke die Freiheit der Meinungsäußerung "fundamental verkannt hat", was von den Angeklagten "als Indiz dafür gewertet wird, daß Genthe nach wie vor dem totalitären Denken verhaftet ist". Der Anwalt weist auf eine Bundesgerichtsentscheidung hin, nach der "frühere oder noch bestehende Verbundenheit eines Richters" die Besorgnis der Befangenheit begründen könne.

Genthe gab während der Verhandlung eine persönliche Erklärung ab, in der er seine Hal-

tung während der NS-Zeit zu rechtfertigen suchte. Um der "allgemeinen Eintrittswelle in die NSDAP zu entgehen", sei er 1933 dem "Stahlhelm" beigetreten, 1935 Parteianwärter geworden und 1937 "in die Partei übernommen worden". Er habe allerdings "nie eine Parteiversammlung besucht".

Mahler wird auch zwei Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Es wurde beobachtet, daß sie sich mit Staatsanwaltschaft und Pressevertretern ausführlich über den Vorgang unterhalten haben.

SCHAUSPIELER KIELING: GAB SPRINGER-PREIS ZURÜCK

Der renommierte westdeutsche Schauspieler Wolfgang Kieling hat am Donnerstag dieser Woche einen Preis des Hauses Springer unter Protest zurückgegeben. Kieling authorisierte das vorbereitende Büro des Springer-Tribunals zur Bekanntgabe seines Entschlusses. Kielings Erklärung hat folgenden Wortlaut:

"Vor einem Jahr, im Januar 1967, erhielt ich, Wolfgang Kieling, von einer aus Hör-Zu-Redaktionsmitgliedern bestehenden Jury den Fernsehpreis 1966, die Goldene Kamera. Heute, am 11. Januar 1968, dem Tag der Preisverleihung für 1967, habe ich diese Goldene Kamera im Axel-Springer-Haus an den stellvertretenden Chefredakteur von Hör-Zu, Uwe Luchs, zurückgegeben. Ich habe mich zu diesem Schritt entschlossen, weil ich im der Öffentlichkeit nicht länger dem Verdacht ausgesetzt sein will, daß ich mich als Besitzer dieses Preises in irgendeiner Weise mit der Polltik der Springer-Zeitungen identifiziere. Die Springer-Presse hat in diesem Jahr gezeigt, daß sich hinter ihrem Etikett "Seid nett zueinander" eine terroristische Meinungsmaschine verbirgt. Ihre Berichterstattung über die studentische Opposition hat deutlich gemacht, daß sie vor keiner Lüge und Diffamierung zurückschreckt, wenn es darum geht, Andersdenkende mundtot zu machen. Sie hat sich nicht gescheut, die von ihr falsch informierte Bevölkerung zum Studentenpogrom offen aufzuhetzen und ist dadurch unübersehbar zu einer Gefahr für Meinungsfreiheit und Demokratisierung geworden. Dem Protest der Betroffenen und ihrer Forderung "Enteignet Springer" möchte ich mich mit meinem Schritt anschließen. "

SPD WEDDING AN CDU: HELFT UNS, UNSEREN MATTIS LOSZUWERDEN

Das Intrigenspiel um den in der eigenen Partei äußerst mißliebigen Weddinger Bezirksbürgermeister Mattis nimmt immer groteskere Formen an. Sicherem Vernehmen aus Kreisen der Gesprächspartner nach sind führende Mitglieder der SPD-Fraktion der Bezirksverordnetenversammlung an die Fraktion der CDU in Wedding herangetreten, gemeinsame Sache gegen Mattis zu machen. Das Angebot: Die CDU soll Mattis und den Jugendstadtrat Seeliger abwählen helfen; dafür soll sie in jeder der sieben Deputationen einen Mann mehr stellen dürfen. Bei einem bereits erfolgten Abwahlversuch stimmte die CDU gegen den Mattis-Sturz: Die Abstimmung erfolgte nämlich namentlich, und die CDU hatte sich vorher für Mattis festgelegt. Neuer SPD-Vorschlag: Die nächste Abwahl-Abstimmung soll "geheim" vor sich gehen, damit die CDU-Abgeordneten nicht des Umfalls bezichtigt werden können.

PFARRER HEIPP: "BLEIBT IN DER KIRCHE"

Der Leiter des progressiven "Informationsdienstes zur Notstandsgesetzgebung für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter", Pfarrer Günther Heipp aus Zweibrücken, hat über den
EXTRA-Dienst die "jungen evangelischen Christen, welche die Kirche verlassen wollen"
aufgefordert, dies nicht zu tun. Er schreibt unter anderem: "Ihre Beweggründe kann ich
verstehen; aber ich rufe Sie dennoch auf: Tun Sie es nicht! Es gibt in der evangelischen
Kirche und auch sonstwo Leute, die nur auf einen solchen Schritt warten. Ein solcher
Schritt würde manche Kirchenvertreter nur in ihrer eigenen Selbstgerechtigkeit bestärken. Man muß in der Organisation namens Kirche drinbleiben und innerhalb der Gemeinden den 'Sauerteig' bilden, den die Kirche als solche oder besser: die Christen in ihrer
Gesamtheit ja eigentlich innerhalb der Welt bilden sollten."

Pfarrer Heipp hatte in einer an die Pfarrer Helbich und Pohl gerichteten Stellungnahme

u. a. ausgeführt: "Warum darf die deutsche Öffentlichkeit eigentlich nicht erfahren, wer Rudi Dutschke ist und weshalb und wofür er kämpft - gewaltlos kämpft? Die Antwort ist einfach. Am 3.12. konnte man Dutschke im Interview mit Günter Gaus im Fernsehen erleben. Und da wurde deutlich: Von dem, was Dutschke sagt (nicht von dem, was die Berliner Kommunarden tun, er selbst ist gar kein Kommunarde), haben sie die Hosen gestrichen voll, die ehrenwerten 'Stützen unserer Gesellschaft'; da ist einer, der ihnen die Maske des Biedermannes vom Gesicht reißt. Warum erfahren die Deutschen nicht, daß Dutschke noch niemals jemandem gewalttätig begegnet ist, auch am 24.12. nicht? Daß er als Gottesdienstbesucher in der Kirche saß und den Mund erst auftat, als Studentinnen von der Gemeinde mißhandelt wurden - also zum Mund der Stummen wurde, nachdem die zuständigen Pfarrer versagt hatten?"

GOTTSCHALCH-DISZIPLINARVERFAHREN: JETZT FÖRMLICH EINGELEITET

Am 3. Januar 1968 teilte der Senator für Wissenschaft und Kunst dem Professor an der Pädagogischen Hochschule, Dr. W. Gottschalch, die förmliche Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn mit. Gegenstand des Verfahrens sind ein Gottschalch-Kommentar im EXTRA-Blatt vom 18. März 1967, eine Rede des Professors im Audimax der H am 6. Juni 1967 - unmittelbar nach der Erschießung Benno Ohnesorgs - und eine Gottschalch-Rede am 1. November 1967 im Auditorium maximum der FU aus Anlaß der Gründungsveranstaltung der Kritischen Universität.

MIETRECHT: ERPRESSUNGSMANÖVER EINER VERSICHERUNG

Auch in Westberlin, das noch nicht zum Weißen Kreis erklärt worden ist, gehen zahlreiche Vermieter mit Methoden vor, wie sie bisher nur aus Städten bekannt wurden, in
denen der Lücke-Plan schon in Kraft ist. So berichten beispielsweise Mieter, daß sie bei
einer Wohnungsbaugesellschaft den Angestellten Bestechungsgelder bis zu tausend Mark
gezahlt haben, um zu einer Wohnung zu kommen. Allerdings werden bei dieser Affäre
kaum Namen an die Öffentlichkeit dringen, da die Betroffenen Angst haben, gekündigt zu
werden, wenn sie diese Methoden der Wohnungsvergabe anzeigen.

Von der Volkswohl-Versicherung dagegen, die in Berlin zahlreiche Mietshäuser besitzt, wird bekannt, daß zumindest in einigen Fällen versucht wird, Mietverträge mit Versicherungsverträgen zu koppeln. So wurde bei der Neuvergabe einer Wohnung in Wilmersdorf, die nicht unter die Bestimmungen des Sozialen Wohnungsbaus fällt, die Vermietung davon abhängig gemacht, daß gleichzeitig eine Lebensversicherung beim Volkswohlbund abgeschlossen werde. Als die Mieter dieser Auflage nicht nachkommen wollten, wurde ihnen brieflich gedroht, daß man notfalls den Mietvertrag rückgängig machen werde. Schließ lich mußten sich die Mieter dem Diktat der Versicherung beugen.

DEUTSCHE BANK: PROFITE STIEGEN DURCH DIE KRISE

Besonders offene Worte über die Ursachen der wirtschaftlichen Rezession und die konzertierte Sanierungsaktion der Bundesregierung findet eine soeben erschienene Broschüre der Deutschen Bank "Das Börsenbild 1967". Während die Jahre 1961-66 nach dieser Darstellung ein starkes Zurückgehen der Unternehmergewinne gebracht hatten, verspreche die gegenwärtige Politik der Bundesregierung eine verbesserte Ausgangsposition für die Gewinnentwicklung der Unternehmen. Vor allem die derzeitigen "stabilitätskonformen" Löhne werden nach Auffassung der Deutschen Bank die Unternehmergewinne im ersten Halbjahr 1968 noch einmal kräftig ansteigen lassen. Die zu erwartenden Preiserhöhungen würden jetzt noch nicht durch neue Lohnforderungen abgefangen. Erst im Herbst 1968, wenn die zu erwartenden Diskussionen über Unternehmergewinne und Löhne wieder einsetzen werden, werden nach dieser Prognose die Börsenkurse wieder spürbar sinken.

EVANGELISCHE KIRCHE PFALZ: NPD WIRD HOFFÄHIG GEMACHT

Der Kölner Pfarrer Heinrich Werner hat beim evangelischen Landeskirchenrat der Pfalz dagegen protestiert, daß im Rahmen einer kirchlichen Veranstaltung über eine mögliche Wahlrechtsänderung neben Vertretern der CDU, SPD und FDP auch NPD Vertreter ge-

laden, Vertreter der Links-Opposition jedoch ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Pfarrer Werner: "Damit verfällt die Kirche dem gleichen verheerenden Fehler wie zur Zeit
der Weimarer Republik. Damals hat die pfälzische Kirchenleitung einen Pfarrer gemaßregelt, der den Artikel eines anderen in einer sozialdemokratischen (sozialistisch oder
'atheistisch' sagte man damals noch) Zeitung veröffentlichen ließ, während sie etwa zur
gleichen Zeit einen Pfarrer in Schutz nahm, der eine nationalsozialistische Trauung mit
Hakenkreuzfahne am Altar und allem anderen Brimborium zelebriert hatte."

WITZ DER WOCHE: PUDDING IST DOCH EXPLOSIV

Westberlins Polizei ist rehabilitiert. Zumindest im Fall Pudding-Attentat auf Amerikas Vize-Johnson Humphrey. Pudding - wie ihn Kommune-Mitglieder zu Attentatszwecken wider Humphrey kochten - ist nämlich doch explosiv, wie aus einer Meldung der "Frankfurter Rundschau", Lokalteil vom 10. Januar 1968, hervorgeht: "Mit zwei Löschzügen, Krankenwagen, den Gasschutz- und Gasnotdienstwagen sowie dem Notarztwagen raste die Feuerwehr zur Commerzbank, nachdem ihr eine Explosion in der Küche der Großbank gemeldet worden war. Einer von drei Kesseln war explodiert. Von den etwa sechzig Litern Schokoladenpudding, die bei dieser Explosion aus dem Topf herausgeschleudert wurden, trugen zwei Mitarbeiterinnen der Küche Verbrühungen davon."

EXTRA ÜBER UNS

EINE FORMULIERUNG IN DER ANZEIGE DER BÜCHERSTUBE im Republikanischen Club in unserer letzten Ausgabe konnte zu Mißverständnissen führen. Die Clubbuchhandlung, so die Anzeige, besorge jedes lieferbare Buch, das "Sie in Ihrer Buchhandlung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten bekommen". Westberliner Buchhandlungen, die sich der progressiven Literatur mit großem Engagement angenommen haben, machten uns darauf aufmerksam, daß man hieraus eine Diskriminierung ihrer Arbeit lesen könne. Die war natürlich unbeabsichtigt. Es gibt in Westberlin Buchhandlungen - man nehme Schoeller, Euro-Buch, Speth, Röhrbein, und diese nur als Beispiel - die nicht nur einen Großteil kritischer Literatur vorrätig haben, sondern die sogar gängige Saftschinken aus ihren Auslagen zurückgezogen haben, um für engagierte Literatur Platz zu schaffen. Doch es gibt auch Sortimenter - in Westberlin und anderswo - wo Ihnen die Frage nach einem Marcuse, einem Agnoli, einem Leibfried oder einem Lehrbuch der Marxistischen Philosophie allenfalls Kopfschütteln einträgt.

UNSER KOMMENTAR WIDER DIE GESTÜRZTEN SÄULENHEILIGEN der liberalen Opposition hat das nicht unerwartete Echo gefunden. Karl-Hermann Flach von der "Frankfurter Rundschau" antwortet auf unsere bissige Polemik in einem bissig-ironischen Brief:

"Von Ihnen nunmehr endgültig entlarvt, habe ich nur noch das Bedürfnis, reuevoll Selbstkritik üben zu dürfen. Ich klage mich an, die DDR schon zu einer Zeit DDR genannt zu
haben, als der Kalte Krieg noch auf dem Höhepunkt tobte und das als eine Art Landesverrat galt, und nicht erst jetzt, wo es so revolutionär erscheint, daß es allmählich salonfähig geworden ist. Als erschwerend muß ich bekennen, als Journalist mit meinem Namen
öffentlich bekannt und mit Worten gekämpft zu haben - und nicht mit der Plakette am Revers.

Ich gebe zu, die amerikanische Kriegsführung in Vietnam scharf kritisiert zu haben, ohne alle Nachrichten wegzumanipulieren, die da besagen, daß auch der Vietkong mordet. Ich gestehe, bereits vor Jahren auf die Gefahren der Pressekonzentration aufmerksam gemacht zu haben, als das Problem niemand sehen wollte und keine revolutionäre Linke bereitstand, meine Scheinopposition konkret zu artikulieren.

Ich bitte schließlich um Vergebung, weil ich bereits seit Ende der fünfziger Jahre eine Wachablösung der CDU/CSU-Herrschaft durch eine SPD-FDP-Regierung angestrebt und nicht erkannt habe, daß die Reproduktion der verpaßten deutschen Revolution viel realistischer ist.

Ich will mit Ihrer verständnisvollen Hilfe weiter an meiner kritischen Bewußtseinsbildung arbeiten, falls ich den Sturz als Säulenheiliger überleben sollte. In Zerknirschung Ihr Karl-Hermann Flach"

HILFE FÜR VIETNAM: SCHON 90 000 DM GESPENDET

Die Westberliner Solidaritätsaktion "Hilfe für Vietnam - Gegen die Eskalation der Aggres sion - Für die Eskalation der Solidarität", die bis Anfang Dezember 75 000 DM erbracht hatte, verbuchte einen weiteren Erfolg: Inzwischen wurden 90 000 DM auf das Postscheckkonto der Bank für Gemeinwirtschaft 828 00 für Konto 4936 "Hilfe für Vietnam" eingezahlt. Es wird damit gerechnet, daß das gesteckte Ziel - 100 000 DM - noch in diesem Monat erreicht wird.

RENTNERFAHRTEN: BETRÜGERISCHE MACHENSCHAFTEN?

Der Westberliner Senat wurde am Donnerstag von Sprechern Westberliner Handwerksinnungen beschuldigt, Betrugsunternehmungen durch passives Verhalten zu begünstigen.
Es geht dabei um Firmen, die "Kaffeefahrten für Rentner" veranstalten und bei dieser
Gelegenheit offenbar minderwertige Teppiche, Pelze, Massageapparate und anderes für
horrende Summen verhökern. Die Anschuldigungen gegen Senat, Justiz und Polizei wurden in einer Pressekonferenz der Verbraucherzentrale erhoben.

Obermeister Schulz von der Kürschnerinnung sagte: "Es gibt in Deutschland keine Stadt, wo der unlautere Wettbewerb so blüht wie hier. Und nirgends finden reelle Geschäftsleute so wenig Unterstützung seitens der Behörden wie in Berlin." Diese Situation habe dazu geführt, daß verschiedene Kürschner sich mit dem Gedanken trügen, Westberlin zu verlassen; das treffe auch auf ihn, Schulz, zu. Der Juniorchef der Teppichfirma Bodenheim erklärte: "Hier wird die Gewerbefreiheit zur Farce". Er warf dem Senat vor, den Betrügern sogar Vorschub zu leisten. So stelle der Senat diesen Firmen senatseigene Gelände zur Verfügung. Das treffe auch auf das Ausstellungsgelände am Funkturm zu. Der sozialpolitische Hintergrund dieser Affäre: Die Kaffeefahrten stellen für den Senat eine willkommene Bereicherung seiner "Betreuung" der Rentner dar, die für den Senat ein wachsendes Problem darstellen.

HINWEISE DER REDAKTION

DER RITUALMORD-PROZESS spielte in der antisemitischen Propaganda eine erhebliche Rolle. Über die Hintergründe dieser Diffamierung referiert David Kohan am Dienstag, 16. Januar, 20 Uhr, in einem Vortrag in der Jüdischen Volkshochschule, Berlin 12, Fasanenstraße 79/80.

**CUBANISCHE UND CSSR-FILME zeigen die Freunde der Deutschen Kinemathek: Am 19.1.

**22.45 Uhr im "Bellevue" den kubanischen Film "Die 12 Stühle" (1962), am 14.1., 20 Uhr in der Akademie der Künste den CSSR-Film "Das Christusalter" (1967) und einen Tag später ebenfalls in der Akademie den CSSR-Film "Märtyrer der Liebe" (1967).

MITTEILUNGEN DES REPUBLIKANISCHEN CLUBS

SONNABEND, 13. Januar, 20 Uhr, setzt Dr. J. Rattner im RC seinen Vortragszyklus über Psychoanalyse und Kultur fort.

MONTAG, 15. Januar, 20 Uhr, findet das Clubgespräch statt; es berichtet der Arbeitskreis "Aktion" über seine letzten Beratungen.

MITTWOCH, 17. Januar, 20 Uhr, berichtet der ehemalige Leiter der Treuhandstelle für Interzonenhandel, Dr. Kurt Leopold, über seine Erfahrungen und Vorstellungen zum Interzonen- und Osthandel.

DONNERSTAG, 18. Januar, 20 Uhr, spricht und diskutiert Dr. R. Hiepe von der Neuen Münchener Galerie über "Prolet-Kult, Abstrakte Kunst und Kommunismus".

FREITAG, 19. Januar, 20 Uhr, veranstaltet der Arbeitskreis "Bürokratie und Rätesystem" im RC einen Diskussionsabend zum Thema "Die Rätebewegung in Rußland 1905/1906". Das Einleitungsreferat hält Willy Huhn.

ENTEIGNET SPRINGER AM REVERS: ARBEITSGERICHT BILLIGT ENTLASSUNG

Das Arbeitsgericht Berlin, 15. Kammer, hat am 8. Dezember die Klage eines Baukaufmanns gegen den Arbeitgeber Franz Mietsch GmbH, Berlin 42, Ordensmeisterstraße 22 abgewiesen. Der Kaufmann klagte gegen die Firma, die ihn am 17. Juli 1967 fristlos entlassen hatte, weil er mit der Plakette "Enteignet Springer" am Rockaufschlag im Betrieb erschienen war und diese Plakette trotz Aufforderung nicht ablegte. Die Entscheidungsgründe, die EXTRA-Dienst mit unwesentlichen Kürzungen dokumentiert, sind vor allem in ihrer Wortwahl bezeichnend: Offener als in dieser Selbstentlarvung kann die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht als Büttel der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung denunziert werden. Das Urteil sollte ferner auch all jenen zu denken geben, die der Meinung sind, das Betriebsverfassungsgesetz sei etwas anderes als eine Ansammlung von Schutzartikeln für das Unternehmertum.

AUS DEM URTEIL

"Der Betrieb stellt sich dar als organisatorische Zusammenfassung und Einheit sachlicher und personaler Arbeitsmittel, mit deren Hilfe der Unternehmer in Gemeinschaft mit seinen Arbeitnehmern den vorbestimmten wirtschaftlichen Zweck fortgesetzt verfolg der den Gegenstand des Unternehmens bildet. Es handelt sich in aller Regel darum, wirtschaftlich existenznotwendige oder kulturell förderliche betriebliche Leistungen zu erstellen. Innerhalb des Betriebes sind der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer als Betriebsgemeinschaft zusammengeschlossen, um in gemeinsamer Tätigkeit dem gesetzten Ziel bei optimaler Wirtschaftlichkeit zuzustreben. Die betriebliche Ordnung ist auf die Gegebenheiten dieser wirtschaftlichen Zielsetzung bezogen und reguliert die Arbeitsabläufe innerhalb des Betriebes und die Verhaltensweisen innerhalb der Betriebsgemeinschaft so, daß eine optimale Leistung erzielt werden kann. Hierbei steht dem Arbeitgeber die Direktionsbefugnis für alle betriebsnotwendigen Entscheidungen zu. Das Zusammenleben und Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitnehmer innerhalb des Betriebes muß sich im Rahmen dieser Ordnung so vollziehen, daß der Betriebsfrieden gewahrt bleibt und Störungen vermieden werden. Zur Wahrung dieses Rechtsgutes ordnet § 51 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes an, daß der Arbeitgeber und der Betriebsrat jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen haben. Hierbei sind alle Gruppen betroffen, deren Gedankengut sich irgendwie mit den Auffassungen politischer Richtungen und Organisationen identifizieren läßt. Dabei ist mit Politik nicht nur Parteipolitik gemeint, son dern jede ideelle Strömung, die in die öffentliche Diskussion gestellt wird und politische Zielsetzungen aufweist.

Aus dem Sinn und Zweck des § 51 Satz 2 BetrVG ergibt sich, daß sich - neben Arbeitgeber und Betriebsrat - auch jeder Betriebsangehörige innerhalb eines Betriebes politisch neutral verhalten und jede politische Betätigung unterlassen muß, die ihrer Natur nach geeignet ist, den Betriebsfrieden zu stören oder ernstlich zu gefährden. Es ist jedes Verhalten zu unterlassen, durch das politische Anschauungen, Thesen, Proklamationen, Methoden und Ziele, die auf außer- oder überbetrieblicher Ebene Parteien oder Richtungen hervorrusen können, in den Betrieb hineingetragen werden. Das Verbot der politischen Betätigung im Betrieb verletzt nicht das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht findet nämlich nach Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Hierzu gehören aber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch die Grundnormen über die Arbeitsverhältnisse. Zu diesen Grundnormen zählt das Pflichtengebot, sich innerhalb des Betriebes so zu verhalten, daß der Betriebsfrieden nicht ernstlich und schwer gefährdet wird und daß die betriebliche Ordnung gewahrt bleibt. Das Recht der Meinungsäußerung hat zwar - was bei der Auslegung der allgemeinen Gesetze zu beachten ist - für den freiheitlich-demokratischen Staat eine grundlegende Bedeutung, es muß aber zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsäußerung verletzt würden. Diese Güterabwägung entspricht dem Grundgesetz. Ein solches höherrangiges Rechts gutist auch der gesetzlich geschützte Betriebsfrieden und die betriebliche Ordnung. Denn auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist seinem Wesen nach durch andere Persönlichkeitsrechte und durch Ordnungsvorschriften begrenzt, die der Wahrung und Verwirklichung der Rechtsordnung dienen. Die Grundrechte dürfen nicht zur Rechtfertigung von Ordnungsstörungen oder zur Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens oder zur Einschränkung unabdingbarer Rechte mißbraucht werden. Eine mißbräuchliche Handhabung der Grundrechte ist verfassungswidrig, insbesondere ihre Ausnutzung gegen die rechtsstaatliche Sicherheit und Ordnung. Im betrieblichen Rahmen sind die betriebliche Ordnung und der Betriebsfrieden Bestandteil und Element der rechtsstaatlichen Ordnung. Vom Betriebsfrieden hängt die Produktionsfähigkeit des Betriebes und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers in entscheidendem Maße ab. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das Verbot der politischen Betätigung im Betrieb ist gerechtfertigt, weil politischer Unfrieden und politische Auseinandersetzung innerhalb des Betriebes die notwendige Zusammenarbeit wesentlich erschweren und in erheblichem Umfange sowohl die Interessen des Arbeitgebers als auch die aller Arbeitnehmer schädigen würden.

Der Kläger hat seiner Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis, jede den Betriebsfrieden ernstlich gefährdende politische Betätigung zu unterlassen, dadurch zuwidergehandelt, daß er ich - trotz ausdrücklicher Aufforderung durch den Geschäftsführer der Beklagten - benarrlich geweigert hat, die Ansteckplakette mit der Aufschrift "Enteignet Springer" von seinem Rockaufschlag zu entfernen. Das ständige offene Herumtragen der Plakette stellt einmal die Kundgebung einer bestimmten politischen Meinung dar, zum anderen bringt es eine an die Betriebsangehörigen gerichtete Herausforderung zum Ausdruck, gegen den Verleger Springer durch politische Aktion vorzugehen. Für die Beurteilung des Inhalts der Aufschrift auf der Plakette ist es dabei unerheblich, ob die geforderte Enteignung Springers verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist oder ob damit lediglich erreicht werden soll, daß ein Gesetz geschaffen wird, das allgemein mögliche Pressekonzentrationen oder Pressemonopole verhindern soll. Auf jeden Fall handelte es sich bei dem Verhalten des Klägers um eine rechtswidrige innerbetriebliche politische Betätigung im Sinne des Betriebsverfassungsrechts, weil er seine Arbeitskollegen und alle anderen im Betrieb Anwesenden zu politischem Handeln oder zumindest zu Streitgesprächen über politische Fragen herausgefordert hat.

Gerade die Werbetätigkeit des Klägers innerhalb der Belegschaft des Betriebes der Beklagten für eine von ihm vertretene bestimmte politische Meinung war geeignet, die Betriebsordnung und den Betriebsfrieden zu gefährden. Es war zu erwarten, daß der Klä-📤r zur Begründung der auf der Plakette aufgedruckten politischen Forderung weitere politische Thesen innerhalb des Betriebes diskutiert und propagiert hätte, die keineswegs die Zustimmung der gesamten Belegschaft gefunden hätten. Daß es mit großer Wahr scheinlichkeit zu einer ernsten Störung des Betriebsfriedens gekommen wäre, ergibt sich auch daraus, daß der Kläger bereits vor der fristlosen Kündigung bei seinen Arbeitskollegen mit seiner politischen Meinung über die Ereignisse am 2. Juni 1967 auf den Widerstand der Mehrheit stieß und Streitgespräche auslöste. Eine ernsthafte Gefährdung des Betriebsfriedens durch das demonstrative Tragen der Plakette war schon vor allem deshalb gegeben, weil die in der Öffentlichkeit sehr umstrittenen politischen Ereignisse am 2. Juni in Berlin nach der Auffassung bestimmter politischer Kreise in einem gewissen Zusammenhang mit der Pressetätigkeit des Verlegers Springer stehen sollen. Darüber entstehende Meinungsverschiedenheiten hätten innerhalb des Betriebes früher oder später zu unzuträglichen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten geführt.

Die fristlose Kündigung der Beklagten war allein schon aus diesen Gründen berechtigt. Es kann deshalb die Frage dahingestellt bleiben, inwieweit ein Grund zur fristlosen Kündigung wegen bewußter Schädigung der betrieblichen Interessen der Beklagten darin liegen könnte, daß der Kläger spätestens im Zeitpunkt der zweiten Aufforderung wußte, daß die Firma Springer ein Kunde der Beklagten ist."

NATIONAL-ZEITUNG: VERSTOSS GEGEN POTSDAMER ABKOMMEN

Seit eineinhalb Jahren bemüht sich eine Gruppe junger evangelischer Christen in einem Briefwechsel mit dem Abgeordnetenhaus um die Klärung der Frage, ob die "Deutsche National- und Soldatenzeitung" wegen ihrer offen zutage tretenden nazistischen Auffassungen nicht verboten werden müsse. EXTRA-Dienst dokumentiert diesen aufschlußreichen Briefwechselim Wortlaut. - Die Gruppe hat sich jetzt entschlossen, die Frage prüfen zu lassen, ob nicht die für Westberlin immer noch zuständigen vier Ex-Alliierten des zweiten Weltkrieges wegen eines offensichtlichen Verstoßes gegen das Potsdamer Abkommen, das die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes verbietet, zu einer Entscheidung aufgefordert werden sollen.

BRIEF AN DEN VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES FÜR SICHERHEIT UND ORDNUNG des Abgeordnetenhauses von Berlin, Ehrke (3. Juni 1966).

"Seit einigen Jahren verfolgen wir mit Besorgnis die zunehmende Entwicklung nationalistischer Strömungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Diese Tendenz findet ihren jüngsten sichtbaren Ausdruck in den Ergebnissen der Kommunalwahlen in Bayern und Hamburg.

Als Exponenten extrem nationalistischer Ausprägung gilt unsere besondere Aufmerksamkeit der 'Deutschen National-Zeitung und Soldaten-Zeitung'. Ihre stets in einer Richtung provozierenden Schlagzeilen fallen an den Zeitungskiosken auf. In jeder Zeitung finden sich Artikel, die nach unserem Verständnis geeignet sind:

die Demokratie in ihrem Wert herabzusetzen, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, das nationalsozialistische Regime, insbesondere Hitler, aufzuwerten, unser besonderes Verhältnis zum Staat Israel zu verunglimpfen, Erinnerungen an ein 'Großdeutschland' in Verbindung mit Österreich wachzuhalten.

Der Bericht des Bundesministeriums des Innern über die im Jahre 1965 beobachteten rechtsradikalen Bestrebungen in der Bundesrepublik urteilt u. a.:

'Eine gewisse Doppelzüngigkeit im Tenor der einzelnen Beiträge wie auch in der Gesamtkonzeption des Blattes ist unübersehbar; sie sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Zeitung bewußt legitime nationale Anliegen mit eindeutig rechtsradikalen Tendenzen, oberflächliche Ablehnung des Nationalsozialismus und Totalitarismus mit nationalistischen Ressentiments vermischt. Der militaristisch verstandene Begriff des Soldatentums prägt zahlreiche Leitartikel und Kommentare. In außenpolitischen Fragen bilde die 'alldeutschen' Ideen des Herausgebers das beherrschende Leitmotiv (DNZSZ Nr. 157 64. S. 4). Erstrebt wird die Wiederherstellung des großdeutschen Reiches unter Einschluß aller vom 'Dritten Reich' erworbenen 'volksdeutschen' Gebiete. Dabei werden entgegen dem von der Bundesregierung vertretenen Standpunkt deutsche Gebietserwerbungen aus der Zeit nach 1937 als rechtsgültig bezeichnet (DNZSZ Nr. 1/61, S. 1). Die DNZSZ ist im Bundesgebiet das einzige Presseorgan, das eine nationale Atomstreitmacht fordert (DNZSZ Nr. 47/65; 23/60; 13/62; 1/65, S. 1; 41/65, S. 6). Oft sind die Schlagzeilen und Kommentare des Blattes geeignet, antisemitische Vorstellungen wachzurufen (vgl. Bildtafel). Dies hat zu verschiedenen Strafanzeigen gegen den Herausgeber wegen Verdachts der Rassenhetze geführt. Mögen auch solche Strafanzeigen bisher nicht zur Bestrafung geführt haben, so bleibt doch für den unbefangenen Leser der Eindruck bestehen, daß hier planmäßig antisemitische Vorurteile geschürt, ausgenützt und auch geweckt werden.

Die Rechtsvorstellungen des Herausgebers sind vom Zweckdenken beherrscht.

'Primitive Freund-Feind-Vorstellungen führen ihn zu kollektiven Abwertungen fremder Staaten. So spricht er der 'Feindmacht' Polen, die man seines Erachtens nicht wirtschaftlich unterstützen sollte, jedes europäische Bewußtsein mit der Begründung ab, da die Polen 'so viel Diebesgut hätten, wollten sie lieber weiter Diebe bleiben' (DNZSZ Nr. 14/62, S. 7). Zielobjekt besonders schwerwiegender Diskriminierungen ist der Staat Israel (DNZSZ Nr. 9/65, S. 1; Nr. 7/65, S. 1; Nr. 5/65, S. 1 und 3; Nr. 6/65, S. 1 und 4). Die Beispiele ließen sich fortsetzen...'

Über dieses Urteil hinaus sind wir der Meinung, daß der Inhalt dieser auch in Westberlin vertriebenen Zeitungen gegen die Artikel 20, 21 und 24 der Berliner Verfassung verstößt und dem Geist dieser Verfassung widerspricht. Deshalb bitten wir Sie, gegen den von uns behaupteten Tatbestand der Verfassungswidrigkeit parlamentarische Maßnahmen einzuleiten.

Unserem Antrag fügen wir eine Dokumentation bei, die aus den vom 5.11.65 bis 11.3.66 erschienenen Ausgaben und zwei früheren Exemplaren zusammengestellt ist."

BRIEF DES PRÄSIDENTEN DES ABGEORDNETENHAUSES (9. Juni 1966):

"Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 3. Juni 1966 betr. 'Deutsche Nationalund Soldatenzeitung'.

Das Schreiben wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses dem Ausschuß für Eingaben und Beschwerden zur Bearbeitung überwiesen.

Ich möchte hierbei jedoch darauf aufmerksam machen, daß auch bei umgehender Erledigung die Bearbeitung Ihrer Eingabe einige Zeit in Anspruch nehmen wird, und bitte, dieses zu berücksichtigen; eine Beratung des Ausschusses ist aber erst nach den Parlamentsferien möglich."

BRIEF AN DEN PRÄSIDENTEN DES ABGEORDNETENHAUSES (12. August 1966):

"Wir danken für Ihren Brief vom 9. 6. 66 und beziehen uns auf unser Schreiben vom 3. 6. 1966.

Die Brandstiftung in dem jüdischen Gemeindehaus in der Joachimstaler Straße und die Hakenkreuzschmierereien in Wedding und Wilmersdorf zeigen, wie notwendig es ist mitzuhelfen, den antijüdischen Ungeist in unserer Stadt zu überwinden.

Wir sehen uns bestärkt in unserer Bitte an das Berliner Abgeordnetenhaus zu prüfen, inwieweit die DNZ dem Geist der Berliner Verfassung widerspricht. Für uns steht außer Frage, daß die DNZ jenen Ungeist vorbereitet, aus dem heraus jene Untaten erwachsen."

BRIEF DES PRÄSIDENTEN DES ABGEORDNETENHAUSES BACH (6. Oktober 1966):

"Ihr an den Vorsitzenden des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung gerichtetes Schreiben vom 3. Juni 1966 wurde zuständigkeitshalber dem Ausschuß für Eingaben und Beschwerden zur Beantwortung überwiesen.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Senators für Inneres teilt der Ausschuß Ihnen fol mendes mit:

Die vom Bundesminister des Innern veröffentlichte Beurteilung der Deutschen Nationalund Soldatenzeitung, die Sie in Ihrer Eingabe zitieren, wird vom Senat des Landes Berlin vollinhaltlich geteilt.

Die Deutsche National- und Soldatenzeitung wird von Dr. Gerhard Frey in München herausgegeben. Für die strafrechtliche Verfolgung dieser Zeitung, des Herausgebers oder der Mitarbeiter ist nach § 7 der Strafprozeßordnung das Gericht des Erscheinungsortes, also München, zuständig.

Gegen die DNZSZ sind seit dem Jahre 1959 insgesamt 14 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren durchgeführt und sämtlich eingestellt worden. Gegenwärtig sind 12 Ermittlungsverfahren anhängig, von denen aber nur zwei eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren wegen eines Hetzartikels gegen den DGB-Vorsitzenden Rosenberg in der Ausgabe Nr. 47 vom 20. November 1964 und ein Verfahren wegen eines verleumderischen, gegen Oberstaatsanwalt Dr. Schüle gerichteten Aufsatzes.

Die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes prüfen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Landes Bayern, ob die Anschuldigungen der Einzelfälle in ihrer Gesamtheit zu einem Verfahren wegen verfassungsfeindlicher, völkerverhetzender Betätigung (Vereinsgesetz) zusammengefaßt werden können.

Der Ausschuß bedauert ausdrücklich, Ihnen keinen positiveren Bescheid geben zu können

und hofft mit Ihnen, daß es Bund und Ländern in absehbarer Zeit gelingen möge, dem schändlichen Treiben der Deutschen National- und Soldatenzeitung ein ruhmloses Ende zu bereiten.

Der Ausschuß bedankt sich für die von Ihnen aufgewendete Mühe bei der Abfassung Ihrer Eingabe und sieht diese hiermit als erledigt an."

BRIEF AN DEN PRÄSIDENTEN DES ABGEORDNETENHAUSES BACH (26. Nov. 1966):

"Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6.10. Wie wir daraus ersehen können, stimmen wir in der Beurteilung der DNZSZ weitgehend überein.

Wir können Ihnen versichern, daß auch wir die strafrechtlichen Möglichkeiten für Aktionen gegen die DNZSZ eingehend erwogen haben. In diesem Zusammenhang wurden ein Bundesrichter und zwei Gerichtsreferendare konsultiert. Daraufhin nahmen wir von einem bereits vorbereiteten Schreiben an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin Abstand. Wir haben die Aussichtslosigkeit strafrechtlicher Aktionen, wie auch Sie sie darstellen, erkennen müssen.

Trotzdem bleiben unsere Bedenken hinsichtlich der Verfassungsrechtlichkeit der DNZSZ. Dabei sind wir uns im klaren, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 18 GG, nicht ausreicht. Wir sind allerdings der Meinung, daß die DNZSZ gegen die Berliner Verfassung verstößt. Deshalb haben wir in unserem ersten Brief auch nur die Berliner Verfassung, insbesondere die Art. 20, 21, 24 angeführt, in der Hoffnung, daß Sie in Ihrer Antwort darauf eingehen würden.

1. Art. 21,1 besagt: "Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen."

Damit beschäftigen sich die Punkte E (Völkerverächtlichungmachung) und F (Deutschland und Österreich) unserer Dokumentation.

- 2. Art. 20,2 besagt: "Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen."
- Hierauf gingen wir in den Punkten D (Juden und Israel) und G (Propagierung nationalsozialistischen Gedankenguts) unserer Dokumentation ein.
- 3. Art. 24 besagt: "Auf die Artikel 8 und 18 darf sich nicht berufen, wer mißbräuchlich die Grundrechte angreift oder gefährdet, insbesondere wer nationalsozialistische oder andere totalitäre oder kriegerische Ziele verfolgt."

Auch hier sei auf Punkt G (Propagierung nationalsozialistischen Gedankengutes) unserer Dokumentation verwiesen. Im weiteren Sinne beschäftigen sich die Punkte A (Verächtlichmachung der Demokratie), B (Verächtlichmachung der Organe der BRD) und C (Veächtlichmachung der Justiz) unserer Dokumentation damit. Betreffs Art. 24 beziehen wir uns auf Art. 8 der Berliner Verfassung.

Wir bitten deshalb im Plenum des Berliner Abgeordnetenhauses eine Willensbildung herbeizuführen, die darauf hinzielt, die Vereinbarkeit der DNZSZ mit dem Recht der Berliner Verfassung zu prüfen."

BRIEF AN DEN PRÄSIDENTEN DES ABGEORDNETENHAUSES SICKERT (7. Mai 1967):

"Auf unser Schreiben vom 26.11.66 an den damaligen Präsidenten des Abgeordnetenhauses erhielten wir keine Antwort. Wir finden es äußerst befremdend, daß uns im Laufe von mehr als vier Monaten keine Eingangsbestätigung unseres Schreibens zuging. Eigentlich ist von einer Behörde irgendeine Reaktion zu erwarten.

Wir halten auch dem neukonstituierten Abgeordnetenhaus gegenüber unseren Antrag aufrecht. Da das Problem nach wie vor nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat, möchten wir um eine möglichst umgehende Bearbeitung unserer Eingabe nachsuchen.

Wir verweisen auf die seit unserer Dokumentation erschienenen Ausgaben der DNZSZ, die in teilweise noch stärkerem Maße, als in unserer Dokumentation - die dem Hohen Haus mit unserem Schreiben vom 3.6.66 zuging - dargestellt, gegen die Berliner Verfassung (insbesondere Art. 24) verstoßen. So wird z.B. in der Ausgabe vom 28.4.67, unter der Schlagzeile "Verräter um Hitler", auf der Titelseite ausgeführt. "...An dieser Stelle erscheint es notwendig, den Kreis der Hochverräter, insbesondere der Männer des 20. Juli, die im Interesse Deutschlands den Diktator und sein Regime beseitigen wollten,

deutlich von den Agenten und Spionen im ausländischen Dienst abzugrenzen. "

Wir sind der Meinung, daß nun endlich eine Klärung hinsichtlich der Verfassungsrechtlichkeit dieser Zeitung herbeigeführt werden muß. Sollten wir keine auf die Frage der Verfassungsrechtlichkeit befriedigende Antwort erhalten, so werden wir andere Kreise für unser Anliegen interessieren."

BRIEF DES PRÄSIDENTEN DES ABGEORDNETENHAUSES (13. Juli 1967):

"Der Ausschuß für Eingaben und Beschwerden des Abgeordnetenhauses von Berlin hat Ihre Eingabe über die 'Deutsche National- und Soldatenzeitung' bereits mehrmals beraten. Er hat jedoch bei der Prüfung der Angelegenheit feststellen müssen, daß die rechtlichen Möglichkeiten des Vorgehens gegen diese Zeitung noch weiter eingehender Beratung bedarf.

Der Ausschuß bittet um Verständnis, daß die Bearbeitung Ihrer Eingabe noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird."

BRIEF DES PRÄSIDENTEN DES ABGEORDNETENHAUSES SICKERT (27. Oktober 1967):

"In Beantwortung Ihrer Schreiben vom 26. November 1966 und 7. Mai 1967 teilt Ihnen der Ausschuß für Eingaben und Beschwerden des Abgeordnetenhauses von Berlin folgendes mit:

Die ungewöhnlich lange Zeit, die zur Beantwortung Ihrer Schreiben in Anspruch genommen wurde, ist darauf zurückzuführen, daß einmal der Ablauf der Legislaturperiode eine Neukonstituierung der Ausschüsse erforderlich machte, daß zweitens noch eine sehr eingehende Überprüfung vorgenommen wurde, und daß drittens die Parlamentsferien eine weitere Verzögerung mit sich brachten.

Der Ausschuß hatte nach eingehenden Überprüfungen den Beschluß gefaßt, ein Rechtsgutachten einer politisch engagierten juristischen Kapazität einzuholen, weil ihm daran lag, wirklich alles versucht zu haben, um zu einer Beurteilung zu kommen, die sowohl einer politischen als auch einer juristischen Nachprüfung standhält.

Der Ausschuß muß Ihnen jedoch zu seinem Bedauern mitteilen, daß der von Ihnen mit Schreiben vom 26. November 1966 vorgeschlagene Weg für ein Vorgehen gegen die 'Deutsche National- und Soldatenzeitung' nicht gangbar ist.

Das Land Berlin ist ein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland (Art. 23 GG, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1957 BVerfGE, Band 7, Seite 1). Das Grundgesetz gilt nach der Entscheidung des genannten Bundesverfassungsgerichts auch in Berlin; insbesondere gilt in Berlin der Grundrechtsteil des Grundgesetzes, wie das Bundesverfassungsgericht bereits am 25. Oktober 1951 (BVerfGE, Band 1, Seite 70) entschieden hat. Die Berliner Verfassung und die Berliner Gesetzgebung können die Grundrechte des Grundgesetzes nicht einschränken und modifizieren. Soweit die Berliner Verfassung in Artikel 24 eine Berufung auf Grundrechte ausschließt, berührt sie die Grundrechte des Grundgesetzes überhaupt nicht. Kraft der Vorschrift des Artikel 24 der Verfassung von Berlin kann niemand die Berufung auf das Grundrecht des Artikel 5 GG versagt werden. Ermächtigungen zur Grundrechtseinschränkung in der Verfassung von Berlingeben dem Berliner Gesetzgeber auch keinerlei Möglichkeit, in die Grundrechte nach dem Grundgesetz einzugreifen.

Auch soweit die Verfassung von Berlin in Artikel 20 und 21 den Erlaß von Strafgesetzen vorsieht, wird sie von den Vorschriften des Bundesrechts überlagert. Da der Bund in § 130 des Strafgesetzbuches Strafvorschriften über Rassenhaß und ähnliche Volksverhetzungen erlassen hat, ist eine Tätigkeit des Landesgesetzgebers auf diesem Gebiet nach Artikel 72 und 74 GG nicht mehr möglich ohne Rücksicht darauf, was die Landesverfassung in dieser Hinsicht vorschreiben mag.

Das Grundgesetz hat die Möglichkeit des Vorgehens gegen antidemokratische Kräfte in stärkerem Maße eingeengt einer richterlichen Kontrolle unterworfen als das durch die Verfassung von Berlin geschehen ist.

Darüber hinaus hat die um ein Gutachten gebetene Kapazität sich außerstande erklärt, dieses Gutachten zu erstatten, weil sie es rechtlich für unbestreitbar hält, daß das Grund

gesetz ein präventives Zeitungsverbot nicht zuläßt. Die volle Aufrechterhaltung der Pressefreiheit ist so wesentlich für die Freiheitlichkeit unseres politischen Gemeinwesens, daß grundsätzlich als Schattenseite auch die sehr stark umstrittene Existenz der 'Deutschen National- und Soldatenzeitung' in Kauf genommen werden muß und kann. Es ist allein Sache der politischen Haltung unserer Gesellschaft und ihrer moralischen Kräfte, das Blatt zu isolieren und möglichst verkümmern zu lassen.

Im übrigen weist der Ausschuß darauf hin, daß zur Zeit vor dem Landgericht München ein Prozeß gegen den Herausgeber der 'Deutschen National- und Soldatenzeitung' geführt wird, nach dessen Ausgang weitere Schritte in der Konferenz der Innenminister der Länder erwartet werden können.

Der Ausschuß bedauert, Ihnen auch diesmal keinen anderen Bescheid erteilen zu können und dankt Ihnen sowie den anderen Mitzeichnern für Ihre Anteilnahme und für Ihre Einsatzbereitschaft für die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

satzbereitschaft für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Er betrachtet Ihre Schreiben damit als beantwortet."
BÜCHERSTUBE IM REPUBLIKANISCHEN CLUB
Die Bücherstube im Republikanischen Club beschafft Ihnen jedes lieferbare Buch. Kreuzen Sie Titel aus unserem Büchertip an und senden ihn ein. Besuchen Sie uns. Oder rufen Sie uns an (täglich außer Dienstag zwischen 18 und 22 Uhr). Bestellungen werden binnen weniger Tage ausgeführt - auch bei Titeln aus der DDR.
UNSER BÜCHERTIP FÜR DIESE WOCHE:
 () Lehrbuch der Marxistischen Philosophie, Dietz-Verlag, Berlin/DDR, DM 9.60 () Lenin: Der linke Radikalismus - die Kinderkrankheit im Kommunismus, Dietz-Verlag, Berlin/DDR, DM 3.80 () Marx-Engels: Das kommunistische Manifest, Dietz-Verlag, Berlin/DDR, DM 0.80 () Mit Gesang wird gekämpft - Lieder der Arbeiterbewegung, Dietz-Verlag, Berlin/DDR, DM 2.00 () Das Ende der Utopie - Herbert Marcuse diskutiert mit Professoren und Studenten Westberlins, Verlag Maikowski, Westberlin, DM 6.00 () Trotzki: Ergebnisse und Perspektiven, Verlag Neue Kritik Frankfurt, DM 12.50 () Lukácz: Lenin, Luchterhand-Verlag, Westberlin, DM 2,80 () Leibfried: Wider die Untertanenfabrik, Verlag Pahl-Rugenstein, Köln, DM 9.30 Unsere Adresse: Bücherstube im Republikanischen Club, 1 Berlin 15, Wielandstraße 27, Telefon 883 40 76
Ich bestelle den Berliner EXTRA-Dienst ab 1968 bis auf weiteres, mindestens jedoch für drei Monate zum monatlichen Inlandsabonnementspreis von DM 5.00 (Auslandsabonnement: DM 6.00; Luftpost-Abonnement Ausland: DM 10.00). Der Dienst ist zur persönlichen Information bestimmt. Journalistische Auswertung nur nach Sonder vereinbarung. Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Monats, jedoch spätestens am 15. des Vormonats, gekündigt werden.
Den Abonnementspreis von DM 5.00 monatlich () DM 15.00 pro Quartal ()
überweise ich im voraus auf das Konto der Westberliner Zeitungsgesellschaft mbH bei der Bank für Gemeinwirtschaft, Berlin, Kontonummer 4712 (Postscheckkonto der Bank: Berlin West 828 00).
NAME:

UNTERSCHRIFT: . .

WOHNORT: (

DATUM: